

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung
 Amt für das Lehrpersonal
 Amba-Alagi-Straße 10
 39100 Bozen
Bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE LANDESRANGLISTEN
 FÜR DEN UNTERRICHT AN DER GRUNDSCHULE – SCHULJAHR 2022/2023**
 (auszufüllende Gesuchsvorlage – stempelsteuerfrei)

Das Ansuchen kann bei der Abteilung Bildungsverwaltung entweder mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse, mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort oder persönlich eingereicht werden.
 Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Gesuches finden Sie im Rundschreiben Nr. 42 vom 19.11.2021

Der/die Unterfertigte

geboren am in Provinz ()

Steuernummer

wohnhaft in (Straße) Nr.

PLZ Gemeinde Prov. ()

Tel. E-Mail

ERSUCHT UM

- NEUBERECHNUNG** der Punktezahl
- NEUEINTRAGUNG**
- EINTRAGUNG MIT VORBEHALT**
- WIEDEREINTRAGUNG** nach Verzicht
- ÄNDERUNG** des Zulassungstitels

in folgenden Stellenplan:

- Klassenlehrperson an der Grundschule
- Lehrperson für den katholischen Religionsunterricht an Grundschulen

der folgenden Grundschulsprengel bzw. Schulsprengel:

(siehe Verzeichnis der Schuldirektionen und Stellenpläne/Wettbewerbsklassen – Anlage 6)

1. 4.

2. 5.

3.

und erklärt außerdem

zu diesem Zwecke und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:

(Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. vom 445/2000 und nachfolgende Änderungen)

Zulassungstitel

Er/sie ist im Besitz folgender Titel, welche bewertet werden können:

(Anlage B des Beschlusses Nr. 961/2021)

Zugangstitel (Eignung):

Nur bei Neueintragung angeben!

„Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich erworben am
an Punktezahl

Laureat in Bildungswissenschaften für den Grundschulbereich erworben am an
 Punktezahl

Diplom der Lehrerbildungsanstalt/des Pädagogischen Gymnasiums bis zum Schuljahr 2001/2002, erworben
am an
Punktezahl , am 01.09.2016 in den Schulranglisten der Provinz Bozen für das Schuljahr 2016/2017
eingetragen zu sein und drei Dienstjahre an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schu-
len mit gültigem Studientitel unterrichtet zu haben

ordentlicher/außerordentlicher Wettbewerb, erworben im Jahre beim Deutschen Schulamt mit fol-
gender Punktezahl

Studiengang „Bakkalaureat in Religionspädagogik“, erworben an der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Brixen am Punktezahl

des (fünfjährigen) Diploms „Magistero in Scienze religiose“, erworben am am Höheren Institut für
Theologische Bildung in Punkte-
zahl

➤ **Bei Erwerb des Berufstitels im Ausland:**Anerkennung der Lehrbefähigung mit Maßnahme Nr. vom .

- im Ausland erworbene Lehrbefähigung für den Religionsunterricht
mit folgender Punktezahl , welche von der zuständigen Kommission anerkannt wurde
- Berufstitel der in einem Mitgliedstaat der EU mit folgender Punktezahl erworben wurde und
am mit Maßnahme des Unterrichtsministeriums anerkannt wurde (Richtlinie 2005/36/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 übernommen mit dem gesetzesvertretenden Dekret
vom 09.11.2007, Nr. 206)
- Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU mit folgender Punktezahl erworben wurde und
am mit Maßnahme der Landesschuldirektorin anerkannt wurde (Gesetz Nr. 107/2015)

- Eignung/Lehrbefähigung, die Bewerberinnen und Bewerber im Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union mit folgender Punktezahl erworben haben und mit Maßnahme des Ministeriums am anerkannt wurde (Artikel 49 des D.P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394)

Eintragung mit Vorbehalt (aufzulösen bis 24. Mai 2022):

Er/sie erklärt:

- die „Laurea Magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich innerhalb 24. Mai 2022 an der Universität von zu erwerben.
- das Bakkalaureat in Religionspädagogik an der Phil.-Theologischen Hochschule Brixen innerhalb 24. Mai 2022 zu erwerben;
- im Besitz einer im Ausland erworbenen Eignung/Lehrbefähigung für den Unterricht an der Grundschule zu sein und beim Unterrichtsministerium/bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung am um Anerkennung angesucht zu haben;
- im Besitz einer im Ausland erworbenen Lehrbefähigung für den katholischen Unterricht an der Grundschule zu sein und bei der zuständigen Kommission am um Anerkennung angesucht zu haben;
- folgenden Zugangstitel (Eignung/Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
- das Diplom der Lehrerbildungsanstalt (erworben bis zum Schuljahr 2001/2002) am an mit Punkten erworben zu haben, am 01.09.2016 in den Schulranglisten der Provinz Bozen für das Schuljahr 2016/2017 eingetragen zu sein und im Schuljahr 2021/2022 im 3. Jahr an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen mit gültigem Studientitel zu unterrichten und die 180 Tage voraussichtlich bis 24. Mai 2022 geleistet zu haben;
- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung, Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6; Anlage 14 ausfüllen!)

Eintragung in die Verzeichnisse:

Er/sie erklärt folgende Vorrangstitel zu besitzen und ersucht um Eintragung in die Verzeichnisse:

1. für den Integrationsunterricht an der Grundschule:

- Vorrang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht:**

erworben am an

gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder gemäß L.D. 297/1994 oder interministeriellem Dekret vom 26.05.1998;

„**Spezialisierungslehrgang für Integrationslehrpersonen der Grundschule**“ gemäß MD Nr. 249/2010 und des MD vom 30.11.2011;

Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 24. Mai 2022

„**Inklusive Pädagogik**“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums, sofern sie aufgrund der geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt ist;

Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 24. Mai 2022

Vorrang W:

- mindestens ein Jahr des Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht;
- Erwerb von wenigstens der Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen Studienkredite (credit points oder ECTS-Punkte);
- Abschluss eines Masters für spezifische schulische Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS erworben am ;
- Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“** im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 24. Mai 2022

Vorrang U4 bzw. U:

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung (*Vorrang U4*);
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2021/2022, spezifische Fortbildung von 25 Stunden zu besuchen und im Frühjahr 2022 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung anzusuchen (*Vorrang U und U4**).

Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr

2. für den Englischunterricht an der Grundschule:

- Eignung für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, erworben im Rahmen des Studiums zum Erwerb der „Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich (*Vorrang YenA*);
- Fremdsprachenprüfung für Englisch im Rahmen des Wettbewerbes zum Erwerb der Eignung für den Unterricht an der Grundschule und Besuch des zweijährigen Weiterbildungslehrganges „Englisch in der Grundschule“ des Pädagogischen Institutes (*Vorrang YenA*);
- Abschluss des zweijährigen Ausbildungslehrganges „Englisch an der Grundschule der Fakultät für Bildungswissenschaften Brixen“ (*Vorrang YenA*);
- Fremdsprachenprüfung für Englisch im Rahmen des Wettbewerbes zum Erwerb der Eignung für den Unterricht an der Grundschule (*Vorrang YenB*);
- Abschluss des zweijährigen Weiterbildungslehrganges „Englisch in der Grundschule“ des Pädagogischen Institutes (*Vorrang YenC*);
- Das 1. Jahr des zweijährigen Ausbildungslehrganges für Englisch an der Grundschule mit Erfolg besucht zu haben (*Vorrang YenD*);
- Ausbildungsnachweis für den Unterricht von Englisch, welcher von der zuständigen Kommission als gleichwertig anerkannt wurde (Bescheinigung beilegen) (*Vorrang YenD*);
- Für 4 Jahre Stellen für den Englischunterricht gewählt und die verpflichtenden Kurse besucht zu haben (*Vorrang YenE*);
- Einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zu besitzen (*Vorrang YenE*);

3. für den Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori:

- Diplom eines Lehrganges in Montessori-Pädagogik ,
erworben an am ;
- Besuch folgendes Spezialisierungskurses zum Erwerb eines Diploms in Montessoripädagogik:

4. für den Unterricht nach reformpädagogischen Ansätzen:

- Zertifikat des Lehrganges für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über 300 Stunden, erworben am ;

- Zertifikat der Kursfolge für Reformpädagogik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über 70 Stunden, erworben am ;
- Spezialisierungstitel für Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori gemäß Art. 24, Absatz 2, erworben am ;
- Besuch folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

5. für den Unterricht im Krankenhaus:

- universitärer Lehrgang „Heilstättenpädagogik – der Beitrag im Gesundwerdungsprozess“ der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich über 60 ECTS, abgeschlossen am ;
- Besuch der Lehrveranstaltungen für den Erwerb des oben angeführten Spezialisierungstitels am .

Erklärung der geleisteten Unterrichtsdienste

Wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben

Spezifischer Dienst

Schuljahr a)	Direktion	Art des Dienstes (Klasse, Englisch, Integration, Religion)	Entlegene Schulstelle b)	Engl. c)	Integ. d)	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen (e)
						von	bis	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

- a Lehrpersonen, die bereits in den Landesranglisten des Jahres 2021/2022 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2020/2021 anführen. **Das Schuljahr 2021/2022 wird nicht gewertet;**
- b Schulstelle nur angeben, wenn der Dienst im Ausmaß von 180 Tagen **ab dem Schuljahr 2008/2009** an einer entlegenen Schulstelle laut **Verzeichnis der entlegenen Schulstellen** (Anlage 1/C) geleistet wurde
- c nur ankreuzen, wenn der Englischunterricht an der Grundschule **ab dem Schuljahr 2008/2009** an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen geleistet wurde
- d nur ankreuzen, wenn der Integrationsunterricht **ab dem Schuljahr 2008/2009** im **2. Jahr** an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist
- e Ab dem Schuljahr 2008/2009 können maximal 180 Tage Dienst pro Schuljahr erklärt werden;

Nicht Spezifischer Dienst

(Dienst mit gültigem Studientitel in einem anderen Stellenplan als die Rangliste, für welche angesucht wird)

Schuljahr	Direktion	Art des Dienstes (Klasse, Englisch, Integration, Religion)	Entlegene Schulstelle	Engl.	Integ.	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen
						von	bis	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Sie/er erklärt, den **gültigen Studientitel** (*Zutreffendes ankreuzen*)

- Klassenlehrperson: Diplom der Lehrerbildungsanstalt erworben bis Juli 2002
- Religionslehrperson: Titel für den Religionsunterricht

seit zu besitzen.

Sie/er erklärt, die **Eignung für den Unterricht an der Grundschule** (*Zutreffendes ankreuzen*)

- Laureat in Bildungswissenschaften - Grundschule
- „Laurea magistrale a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich
- Eignung über ordentlichen Wettbewerb
- Eignung über außerordentlichen Wettbewerb
- Bakkalaureat in Religionspädagogik
- EU-Berufstitel (Datum der Anerkennung)

seit zu besitzen.

Andere Titel gemäß Bewertungstabelle

- Studientitel, die gleichwertig oder höher sind als jener für den Zugang zum Unterricht, auf welche sich die Rangliste bezieht

erworben im Jahr an

- Weitere Eignung für den selben Stellenplan

erworben am an ;

- Weitere Eignung für einen anderen Stellenplan

erworben am an

- Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurde, anerkannt am mit Maßnahme des Unterrichtsministeriums/der Landesschuldirektorin anerkannt wurde;
- Eignung/Lehrbefähigung, in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, anerkannt am (Maßnahme des Ministeriums aufgrund von Artikel 49 des D.P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394);
- Forschungsdoktorat oder Weiterbildungsdiplom, das diesem durch Gesetz oder Statut gleichgestellt ist;

erworben am an ;
- Universitäres Spezialisierungsdiplom von mehrjähriger Dauer
erworben am an ;
- Weiterbildungsdiplom, universitärer Master der Grundstufe und Master der Aufbaustufe mit einjähriger Dauer mit Abschlussexamen (1500 Stunden und 60 ECTS-Punkten), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen
erworben am an ;
- Universitärer Aufbau- oder Weiterbildungskurs und Aufbau- und Weiterbildungskurs, welchen eine Universität im Einvernehmen mit dem zuständigen Bildungsressort durchführt (20 ECTS – 500 Stunden), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen
Bezeichnung des Kurses
Ausmaß in ECTS erworben am
an ;
- Zertifikat über den Kurs, welchen das zuständige Bildungsressort zum Thema der spezifischen Lernstörungen anbietet erworben am an
- Zertifikat über den Kurs, welchen das zuständige Bildungsressort zum Thema der spezifischen Lernstörungen anbietet erworben am an
- Abschluss eines universitären Aufbaustudiums mit einjähriger Dauer und Abschlussprüfung, dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen
Prüfung abgelegt am an
- Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten
Bezeichnung:
Prüfung abgelegt am an
- Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten
Bezeichnung:
Prüfung abgelegt am an
- Besuch von weiteren zusätzlichen oder fakultativen Kursen mit wenigstens 2 ECTS-Punkten und mit Abschlussprüfung, die die lokale geschichtlich-wirtschaftliche Situation (z. B. Lokalgeschichte, Schulgesetzgebung) betreffen

- Bezeichnung:
- Prüfung abgelegt am an
- Angabe des Südtirol-Bezugs:
- Bezeichnung:
- Prüfung abgelegt am an
- Angabe des Südtirol-Bezugs:

- Zweijähriger Ausbildungslehrgang für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, abgeschlossen am an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen
- Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht erworben am an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen
- Zweisprachigkeitsnachweis oder folgende gleichgestellte Bescheinigung bezogen auf den Abschluss (Die Sprachniveaus der Zweisprachigkeitsprüfung sind: B2 = ehem. Niveau B, C1 = ehem. Niveau A):
- einer Sekundarschule zweiten Grades „B2“, erworben am
- eines Doktorats „C1“, erworben am
- Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (Stufe C1), für folgende Sprachen:
- , erworben am an
- , erworben am an

SPRACHPRÜFUNG

- Er/sie erklärt, die Lehrbefähigung oder das Abschlussdiplom der Oberschule (ex Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung ablegen zu müssen (*Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6*).
- Anlage 14 ausfüllen!**

Stellenvorbehalt bei Arbeitslosigkeit:

- A – Witwe/r und Kinder von Opfern, die in Erfüllung ihrer Pflicht oder bei Terroranschlägen ums Leben gekommen sind
- B - Kriegsinvaliden
- C – Kriegsinvaliden oder Flüchtling
- D – Dienstinvaliden
- E – Arbeitsinvaliden oder Gleichgestellte
- M – Waisen oder Witwen von Kriegsoptionen oder von Personen, die im Dienst oder bei der Arbeit verstorben sind
- N – Zivilinvaliden
- P – Taubstumme/r

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Stellenvorbehalt gewährt wurde:

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes

Körperschaft

Datum und Nummer des Aktes

Vordruck B1

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien:

- er/sie erklärt laut Artikel 21 und Artikel 33, des Gesetzes Nr. 104/1992 ([entsprechende Bescheinigung beilegen. Siehe Anlage 4](#)).

Anrecht auf den Vorzug im Falle von Punktegleichheit, da folgende Bedingungen vorliegen:

- A - Mit der "medaglia al valore militare" ausgezeichnete Kriegsteilnehmer
- B - Kriegsinvalide oder -versehrte Frontkämpfer
- C - Kriegsinvalide oder versehrte Zivilperson
- D - Dienstinvalide oder -versehrter Arbeitsinvalide
- E - Waise eines Gefallenen
- F - Kriegswaise
- G - Waise einer im Dienst oder bei der Arbeit verstorbenen Person
- H - Im Kampf Verwundeter
- I - Mit Kriegsverdienstkreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen
- J - Kind eines Kriegsinvaliden oder versehrten Frontkämpfers
- K - Kind eines Kriegsinvaliden oder -versehrten
- L - Kind eines Dienstinvaliden oder -versehrten
- M - Nicht wiederverheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsgelassenen
- N - Nicht verheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder eines Kriegsopfers
- O - Nicht verheirateter Elternteil o. verwitwete/r o. nicht verheiratete/r Schwester/ Bruder oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im öffentlichen oder privaten Dienst Verstorbenen
- P - Dienst als Frontkämpfer
- Q - * Länger als ein Jahr beim Unterrichtsministerium bedienstet**
- R - * Zu Lasten lebende Kinder. Anzahl:**
- S - Zivilinvalide oder -versehrter
- T - Freiwilliger der Streitkräfte, welcher ohne Beanstandung am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung entlassen worden ist

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde
([außer für die mit * gekennzeichneten Vorrangstitel](#)):

Körperschaft

Datum und Nummer des Aktes

Körperschaft

Datum und Nummer des Aktes

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Er/sie erklärt:

- italienische (r) Staatsbürger(in) zu sein (den Staatsbürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik angehören)
- Staatsbürger(in) des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
- die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (*gemäß Art. 38, Absatz 3bis des LD 165/2001*)
- im Besitz der Blauen Karte EU zu sein (*gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG*)
- ein Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (*im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30*)
- Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien zu sein (*gemäß Bestimmungen des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – 2019/C 384 I/01*)

in die Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein:

aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein:

aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein:

nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein
 folgendermaßen strafrechtlich verurteilt worden zu sein:
 keine strafrechtlichen Verfahren anhängig zu haben
 folgende strafrechtliche Verfahren anhängig zu haben:

in keiner anderen Provinz ein Gesuch eingereicht zu haben
 nicht einen unbefristeten Arbeitsvertrag (Stammrolle) für eine Lehrerstelle an einer Grundschule, oder einer Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule abgeschlossen zu haben
 kein unbefristetes Dienstverhältnis als Lehrperson im Stellenplan der Klassenlehrer/Religionslehrer an Grundschulen gekündigt zu haben
 nicht vom Dienst verfallen erklärt worden zu sein
 nicht von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein
 nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein
 nicht vom Schuldienst enthoben worden zu sein
 für den Zeitraum von bis vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein
 nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein
 den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studientitels in der Zeit von bis geleistet zu haben
 bezüglich der Militärpflicht folgenden Status einzunehmen:
 ohne Beanstandung bei anderen öffentlichen Verwaltungen folgenden Dienst geleistet zu haben:
 (Körperschaft angeben)

Muttersprache

deutsch ladinisch

Eignung/Lehrbefähigung oder Abschlussdiplom der Oberschule nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6 ablegen zu müssen ([Anlage 14 ausfüllen](#))

(nur für Bewerbende ladinischer Muttersprache, welche an deutschsprachigen Schulen unterrichten wollen):

Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache und des Maturadiploms bzw. Diploms der Abschlussprüfung der Oberschule, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde (*gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86*);
 Besitz des Abschlussdiploms der Oberschule in deutscher oder ladinischer Sprache erworben an ([genaue Bezeichnung der Schule](#)) am

ANLAGEN

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Er/sie verweist auf folgende Dokumente, die bereits in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: [rpd_dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd_dsb@pec.prov.bz.it). Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 961/2021.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift _____

(HÄNDISCH oder mittels ZERTIFIZIERTER DIGITALER UNTERSCHRIFT)

Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!